

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:	31
vom:	2025-03-20
Autor:	Iwan Gasser

An alle interessierten öffentlichen Einrichtungen, Verbände, Unternehmen

Transparenzpflicht von öffentlichen Beiträgen - Termin 30.06. - Verweis auf Register www.rna.gov.it nicht mehr notwendig

Zusammenfassung: Erhaltene öffentliche Beiträge, Subventionen und Zuwendungen über 10.000,00 Euro müssen bis zum 30.06. des Folgejahres veröffentlicht werden. Dies gilt für Vereine, Stiftungen und Unternehmen, die Beiträge, Subventionen, Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften erhalten. Ausgenommen sind allgemeine Unterstützungsmaßnahmen und Gegenleistungen für Aufträge. Die Veröffentlichung muss Informationen wie den Betrag, das ausgebende Subjekt und den Grund umfassen. Nichteinhaltung führt zu Strafen von mindestens 2.000 Euro und möglichen Rückzahlungen. Beiträge die bereits im nationalen Register eingetragen sind, erfordern keine zusätzliche Veröffentlichung.

1 Einführung

Wie bereits mitgeteilt¹, haben Unternehmen und Vereine die Verpflichtung erhaltene öffentliche Beiträge, Subventionen, Beihilfen und sonstige Zuwendungen von öffentlichen Körperschaften über 10.000,00 Euro zu veröffentlichen.² Es betrifft die von öffentlichen Körperschaften ab dem 01.01.2018^{3 4} erhaltenen Zuwendungen, welche jährlich innerhalb des 30.06.⁵ des Folgejahres zu veröffentlichen sind, wobei das effektive Inkasso der Zuwendung vom 01.01. - 31.12. des jeweiligen Jahres ausschlaggebend ist.⁶

2 Verpflichtungen für Vereine, ONLUS-Vereine, Stiftungen

Innerhalb 30.06. gilt die Pflicht:

- auf der eigenen Homepage oder digitalen Portalen des Zuwendungsempfängers,
- in Ermangelung einer Homepage, auf digitalen Portalen auch auf der eigenen Facebook Seite,
- auf der Homepage des Vereinsnetzwerkes, welchem die Körperschaft angehört,^{7 8}

die

1 Unser Rundschreiben 27/2024

2 Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

3 Notiz Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, Nr. 34/2540 vom 23.02.2018

4 Gutachten Staatsrat Nr. 01449/2018 vom 01.06.2018, Punkt 3

5 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

6 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

7 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

8 Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- Beiträge,
- Subventionen,
- Unterstützungen⁹,

- davon ausgenommen sind:

- Guthaben des Steueramtes oder des Sozialhilfeamtes und die erhaltenen Unterstützungen, welche auf der Grundlage eines allgemeinen Systems gewährt werden d.h. welche zugänglich für alle Personen mit Bedingungen bzw. für Unternehmen im Allgemeinen sind.
- erhaltene Beträge, die entweder eine Gegenleistung für einen Auftrag oder für eine Vergütung darstellen;^{10 11}

zu veröffentlichen, welche:

- Umweltschutz- bzw. Konsumentenschutzvereine,
- Vereine,
- ONLUS Vereine,
- Stiftungen,
- Sozialgenossenschaften, welche Tätigkeiten für Ausländer erbringen,¹²

von

- öffentlichen Institutionen,¹³ bzw. Verwaltungen,¹⁴
- öffentlichen gewerblichen Körperschaften und Freiberuflerorganisationen,¹⁵
- öffentlich kontrollierten Unternehmen,¹⁶
- Vereinen, Stiftungen, sonstigen Körperschaften des Privatrechts, auch von solchen ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanzsumme über 500.000 Euro, dessen Tätigkeit großteils für mindestens zwei aufeinander folgende Finanzjahre des letzten Trienniums von öffentlichen Verwaltungen finanziert worden ist und bei dem die Mehrheit der Eigentümer oder die Mitglieder des Verwaltungsrates oder über Bestimmung von öffentlichen Verwaltungen festgesetzt ist,¹⁷

einen Betrag von über 10.000 Euro¹⁸ im Vorjahreszeitraum erhalten haben. Die Summe von 10.000 Euro der Beiträge ist als kumulativ zu interpretieren und bezieht sich somit auf die Gesamtheit der erhaltenen Zuwendungen von öffentlichen Institutionen innerhalb eines Jahres. Die Positionen in der Veröffentlichung sind einzeln anzuführen, auch wenn einzelne Beiträge weniger als 10.000 Euro betragen.¹⁹

Folgende Informationen sind bei der Veröffentlichung anzuführen:²⁰

- die Bezeichnung und die Steuernummer des erhaltenden Subjektes,
- die Bezeichnung des ausgebenden Subjektes,
- die kassierte Summe (getrennt nach jeder einzelnen rechtlichen Beziehung),
- das Datum des Inkassos,
- der Grund.

Beispiel: schematische Darstellung der zu veröffentlichenden Informationen:

⁹ Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

¹⁰ Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

¹¹ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, Nr. 6 vom 05.06.2021

¹² Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

¹³ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 1

¹⁴ Gesetzesdekret 165 vom 30.03.2001 Art. 1, Abs. 2

¹⁵ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe a)

¹⁶ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe b)

¹⁷ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe c)

¹⁸ Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017 Art.1, Absatz 127, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

¹⁹ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

²⁰ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

Folgende Übersicht enthält die veröffentlichungspflichtige Informationen laut Art. 1, Abs. 125-bis, Gesetz NR. 124/2017, betreffend der erhaltenen öffentlichen Beiträge, Subventionen und Unterstützungen.

Ausgebende Körperschaft	Kassierter Betrag	Datum des Inkassos	Grund

Handelt es sich um Staatsbeiträge oder "de minimis" Beiträge, welche bereits im nationalen Register für Beiträge des Staates enthalten sind, so ist der Verweis im Bilanzanhang bzw. auf der Webseite/digitalen Portal, dass Beiträge dieser Art erhalten und im nationalen Register veröffentlicht sind, seit 2024 nicht mehr notwendig. Die Bestimmung gilt nicht für die staatlichen Beihilfen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, hierbei eingeschlossen die Beihilfen im ländlichen Raum, sowie im Bereich der Fischerei und der Aquakultur.²¹

3 Verpflichtungen für Unternehmen

3.1 Im Handelsregister registrierungspflichtige Unternehmen laut Art. 2195 ZGB, welche

- eine gewerbliche Tätigkeit, die auf Produktion von Gütern oder die Leistung von Diensten gerichtet ist,
- eine Mitteltätigkeit im Warenverkehr,
- eine Beförderungstätigkeit zu Lande, zu Wasser oder in der Luft,
- eine Banktätigkeit oder eine Versicherungstätigkeit,
- andere Tätigkeiten zur Unterstützung der vorgenannten ausüben,²²

sind verpflichtet:

- Beiträge,
- Subventionen,
- Unterstützungen,²³

- davon ausgenommen sind:

- Guthaben des Steueramtes oder des Sozialhilfeamtes und die erhaltenen Unterstützungen, welche auf der Grundlage eines allgemeinen Systems gewährt werden d.h. welche zugänglich für alle Personen mit Bedingungen bzw. für Unternehmen im Allgemeinen sind.
- erhaltene Beträge, die entweder eine Gegenleistung für einen Auftrag oder für eine Vergütung darstellen.²⁴

von:

- öffentlichen Institutionen,²⁵ bzw. Verwaltungen,²⁶
- öffentlichen gewerblichen Körperschaften und Freiberuflerorganisationen,²⁷
- öffentlich kontrollierten Unternehmen,²⁸
- Vereinen, Stiftungen, sonstigen Körperschaften des Privatrechtes, auch von solchen ohne Rechtspersönlichkeit, mit einer Bilanzsumme über 500.000 Euro, dessen Tätigkeit größtenteils für mindestens zwei aufeinander folgende Finanzjahre des letzten

21 Gesetz Nr. 160 vom 27.10.2023, Art. 8, Abs. 2

22 ZGB Art. 2195

23 Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 5, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

24 Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

25 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 1

26 Gesetzesdekret 165 vom 30.03.2001 Art. 1, Abs. 2

27 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe a)

28 Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Absatz 2, Buchstabe b)

Trienniums von öffentlichen Verwaltungen finanziert worden ist und bei dem die Mehrheit der Eigentümer oder die Mitglieder des Verwaltungsrates oder über Bestimmung von öffentlichen Verwaltungen festgesetzt ist,²⁹

einen Betrag von über 10.000 Euro³⁰, welchen sie im Vorjahreszeitraum erhalten haben, im Bilanzanhang des Jahresabschlusses oder im Bilanzanhang des konsolidierten Jahresabschlusses zu veröffentlichen.³¹ Die Summe von 10.000 Euro der Zuwendungen ist als kumulativ zu interpretieren und bezieht sich somit auf die Gesamtheit der von öffentlichen Institutionen innerhalb eines Jahres erhaltenen Zuwendungen, wobei die einzelnen Positionen in der Veröffentlichung anzuführen sind, auch wenn einzelne Beiträge weniger als 10.000 Euro betragen.³²

3.1.1 Beispiel: Informationen für den Bilanzanhang:

Folgende Übersicht enthält die veröffentlichungspflichtige Informationen laut Art. 1, Abs. 125-bis, Gesetz NR. 124/2017, betreffend der erhaltenen öffentlicher Beiträge, Subventionen und Unterstützungen.

Ausgebende Körperschaft	Kassierter Betrag	Datum des Inkassos	Grund

3.1.2 Verweis auf das Nationale Register der Staatsbeihilfen:

Handelt es sich um Staatsbeiträge oder "de minimis" Beiträge, welche bereits im nationalen Register für Beiträge des Staates enthalten sind, so ist der Verweis im Bilanzanhang bzw. auf der Webseite/digitalen Portal, dass Beiträge dieser Art erhalten und im nationalen Register veröffentlicht sind, seit 2024 nicht mehr notwendig. Die Bestimmung gilt nicht für die staatlichen Beihilfen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, hierbei eingeschlossen die Beihilfen im ländlichen Raum, sowie im Bereich der Fischerei und der Aquakultur.³³

3.2 Im Handelsregister nicht registrierungspflichtige Unternehmen und jene ohne Bilanzanhang:

Diese Unternehmen sind verpflichtet, innerhalb 30.06. jedes Jahres auf der eigenen Homepage oder digitalen Portalen von Verbänden der Kategorie die erhaltenen Beihilfen zu veröffentlichen.³⁴

3.2.1 Beispiel Information in digitalen Medien, bzw. Homepage:

Folgende Informationen sind bei der Veröffentlichung auf der Homepage oder sonstigen digitalen Medien in schematischer Darstellung anzuführen, damit ein schneller Überblick geschaffen werden kann:³⁵

²⁹ Legislativdekret Nr. 33 vom 14.03.2013, Art. 2-bis, Punkt 2, Buchstabe c)

³⁰ Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 127, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

³¹ Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

³² Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

³³ Gesetz Nr. 160 vom 27.10.2023, Art. 8, Abs. 2

³⁴ Gesetz Nr. 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

³⁵ Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019

Folgende Übersicht enthält die veröffentlichungspflichtige Informationen laut Art. 1, Abs. 125-bis, Gesetz NR. 124/2017, betreffend der erhaltener öffentlicher Beiträge, Subventionen und Staatsbeihilfen.

3.2.2 Verweis in digitalen Medien, bzw. Homepage:

Handelt es sich um Staatsbeiträge oder "de minimis" Beiträge, welche bereits im nationalen Register für Beiträge des Staates enthalten sind, so ist der Verweis im Bilanzanhang bzw. auf der Webseite/digitalen Portal, dass Beiträge dieser Art erhalten und im nationalen Register veröffentlicht sind, seit 2024 nicht mehr notwendig. Die Bestimmung gilt nicht für die staatlichen Beihilfen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, hierbei eingeschlossen die Beihilfen im ländlichen Raum, sowie im Bereich der Fischerei und der Aquakultur.³⁶

4 FAQ:

4.1.1 Beiträge allgemeiner Natur; Bsp. Beiträge Covid 19-Pandemie:

Die Verlustbeiträge von Staat, Region und Provinz im Zuge der Covid-19 Pandemie stellen Beiträge allgemeiner Art bzw. allgemeine Hilfsmaßnahmen dar.³⁷ Diese Beiträge werden allen Subjekten gewährt, die bestimmte Voraussetzungen nach einer allgemeinen Regel erfüllen. In solchen Fällen besteht also keine "besondere" Beziehung zwischen der öffentlichen Einrichtung und dem Begünstigten. Diese Beiträge unterliegen somit nicht der Veröffentlichungspflicht.^{38 39}

Für Unternehmen gilt, dass über Beiträge von außergewöhnlicher Größe oder Häufigkeit angemessene Informationen im Anhang des Jahresabschlusses über die Beträge und die Art der einzelnen Ertrags- oder Kostenelemente anzugeben sind.⁴⁰

4.1.2 Beiträge Tourismusbetriebe- Ortstaxe:

Die Ortstaxe kann von den Gemeinden mit Beschluss des Gemeinderates eingeführt werden. Diese wird bei der Beherbergung von den Gästen erhoben. Die erhobene Steuer unterliegt der Zweckbindung: als Unterstützung der touristischen Betriebe, zur Instandhaltung, Nutznießung bzw. Wiedergewinnung von kulturellen Gütern, als auch der entsprechenden öffentlichen Lokale.⁴¹ Werden nun Beträge, wie die von Gemeinden erhobene Ortstaxe an Tourismusbetriebe bzw. Vereine weitergegeben, so stellen diese einen Beitrag durch eine öffentliche Verwaltung dar. Die gewährten Beiträge sind von diesem Tourismusbetrieb bzw. Verein nach den unter Punkt 2. bzw. 3. genannten Aspekten zu veröffentlichen.

4.1.3 Sozialgenossenschaften:

Die Sozialgenossenschaften sind unter zivilrechtlichen Aspekten eine Gesellschaft (so wie alle Genossenschaften sind sie verpflichtet sich im Handelsregister im Sinne des Art. 2200 ZGB einzuschreiben). Die Prävalenz der Substanz der bürgerlichen Struktur der Sozialgenossenschaft führt zu dem Schluss, dass die für Unternehmen festgelegten Regeln auch auf diese anwendbar sind. Daher müssen Sozialgenossenschaften den Verpflichtungen der Vorschriften des Anhangs des Jahresabschlusses und Anhang des Konzernabschlusses nachkommen, als Folge gelten die Sanktionen die im Folgenden beschrieben werden.⁴² Sozialgenossenschaften,

36 Gesetz Nr. 160 vom 27.10.2023, Art. 8, Abs. 2

37 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-bis, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

38 Dokument Assonime – CNDCEC, Mai 2019

39 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik, Nr. 6 vom 05.06.2021

40 ZGB, Art. 2427, Absatz 1, Nr. 13

41 Gesetzesdekret 23 vom 14.03.2011, Art. 4

42 Rundschreiben Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik Nr. 2 vom 11.01.2019, so unterstrichen bei Telefisco 2019 am 31.01.2019

welche Tätigkeiten für Ausländer erbringen sind verpflichtet trimestral auf ihren Internetportalen die Liste der Subjekte zu veröffentlichen, an welche Beträge für die Ausführung von Tätigkeiten der Integration, Assistenz und Wohlfahrt bezahlt wurden.⁴³

4.1.4 Bilanzausgang:

In einer Vereinfachungsverordnung wurde präzisiert,⁴⁴ dass anstatt der Veröffentlichung auf der Internetseite, die Veröffentlichung der erhaltenen Beiträge, Subventionen, und Unterstützungen über den Bilanzausgang erfolgen kann, sofern dieser erstellt wird. Dies gilt sowohl für jene mit abgekürzter Bilanz, als auch für Mikrounternehmen.⁴⁵ Die Veröffentlichung der Beihilfe im Bilanzausgang hat innerhalb des Termins der Genehmigung des darauffolgenden Jahres zu erfolgen.

4.1.5 Fehlende Geldmittel:

Die Antikorruptionsbehörde beschließt in einer Verordnung, dass fehlende Geldmittel eine Onlineseite zu betreiben, für eine Gemeinde keinen Rechtfertigungsgrund darstellt, die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs- und Transparenzbestimmungen nicht einzuhalten.⁴⁶

4.1.6 - 5 Promille Beitrag:

Die 5 Promille Beiträge⁴⁷ folgen eigenen normativen Regelungen und sind nicht Teil der Zusammensetzung des Plafonds der Beiträge von Euro 10.000,00 laut Punkt 2 und 3 dieses Rundschreibens.^{48 49}

4.1.7 Pfarreien:

Die kanonisch errichteten Pfarreien sind als „kirchliche Einrichtung mit zivilrechtlicher Anerkennung“⁵⁰ eingestuft. Als solche sind sie nicht explizit als verpflichtende Subjekte angeführt.⁵¹ Die Pfarreien unterliegen somit nicht der Veröffentlichungspflicht der erhaltenen öffentlichen Beiträge bzw. Unterstützungen oder Subventionen. Nicht befreit hingegen sind Vereine, ONLUS-Vereine, Stiftungen, als auch Gesellschaften mit Beteiligung von kirchlichen Einrichtungen.

5 Strafen

Mit Start 01.01.2020, somit mit den erhaltenen Beiträgen des Jahres 2019, wird die Nicht-Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen mit der Strafe von 1% der erhaltenen Beiträge unter Berücksichtigung des Minimums von 2.000 Euro belegt, mit der Zusatzstrafe auch die Veröffentlichung durchzuführen. Ist nach Ablauf von 90 Tagen dieser Frist der Übertreter nicht der Veröffentlichung nachgekommen, ist als Strafe die Rückzahlung der Beiträge an die ausgebende Körperschaft anzuwenden. Die Strafen werden durch die ausgebende Körperschaft bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde der Körperschaft durchgeführt.⁵²

43 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-sexies, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

44 Gesetzesdekret 73/2022, Art. 3, Abs. 6-bis

45 ZGB, Art. 2435-ter

46 Beschluss ANAC Nr. 114 vom 15 März 2023

47 Eingeführt mit Gesetz 266/2005, Absatz 337-342

48 Rundschreiben Agentur der Einnahmen 22/05/2007, Nr. 30/E

49 Verordnung des Präsidenten des Ministerrates von 07/07/2016, Art. 2

50 Gesetz 222/1985, Art. 29 und 30

51 Gesetz 124/2017, Art. 1, Absatz 125-129, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

52 Gesetz 124 vom 04.08.2017, Art. 1, Absatz 125-ter, erneuert durch Art. 35, Gesetz 34 vom 30.04.2019

Die Anwendung dieser Strafen betreffend dem Jahr 2020⁵³ wurde bis zum 31.12.2021 ausgesetzt. Der Terminaufschub der Anwendung der Strafen der Veröffentlichungspflichten für das Jahr 2021 wurde bis zum 30.06.2022 ausgesetzt⁵⁴. Die Anwendung dieser Strafen für die erhaltenen Beihilfen des Jahres 2022 ist bis zum 31.12.2022 ausgesetzt.⁵⁵ Die Anwendung der Strafen für die erhaltenen Beihilfen des Jahres 2022, mit der Veröffentlichungspflicht 2023, wurde bis zum 31.12.2023 ausgesetzt.⁵⁶

Diese Terminaufschübe betreffen nur die Anwendung der Strafen und nicht die grundsätzliche Verpflichtung der Veröffentlichung der erhaltenen Beiträge, Subventionen und Unterstützungen.

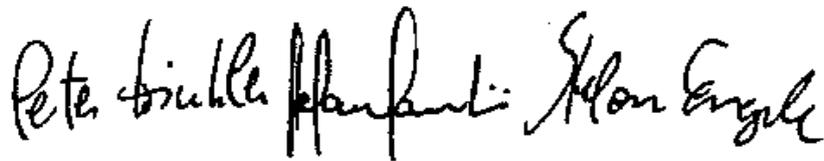
Wir empfehlen allen öffentlichen Körperschaften, welche Beiträge, Subventionen oder sonstige ökonomische Zuwendungen jeglicher Art auszahlen, die Empfänger über die Veröffentlichungspflicht zu informieren.

Für weitergehende Fragen stehen wir ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Winkler Sandrini". The signature is written in a cursive, somewhat stylized script.

53 Legislativ Dekret 52/2021 Art. 11-sexiesdecies

54 Legislativ Dekret 228/2021 Art. 1, Abs. 28-ter

55 Legislativ Dekret 228/2021 Art. 3-septies

56 Legislativ Dekret 198/2022, Art. 22-bis, Abs. 1